



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Der Präsident

Psychotherapeuten-Kammer NRW · Willstätterstraße 10 · 40549 Düsseldorf

Die Präsidentin des Landtages Nordrhein-
Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
400002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2144**

A01, A11

Telefon: 0211-522 847-0
Fax: 0211-522 847-15
E-Mail: info@ptk-nrw.de
Unser Zeichen: jk/af

01.Oktober2014

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6088 -
Schriftliche Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer
NRW für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunal-
politik am 22.10.2014**

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf
Telefon 02 11 - 52 28 47 -0
Fax 02 11 - 52 28 47 -15
info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE78 3006 0601 0005 1479 99

Sehr geehrte Frau Gödecke,

die Psychotherapeutenkammer NRW dankt für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 22.10.2014 und die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6088 Stellung zu nehmen.

In der Anlage erhalten Sie wie gewünscht unsere schriftlichen Ausführungen zum Thema.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Höhner
Präsident

Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Gerd Höhner
Vizepräsident: Andreas Pichler
Beisitzer: Cornelia Beeking, Barbara Lübisch,
Bernhard Moors, Wolfgang Schreck,
Hermann Schürmann



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW
Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 18.06.2014
(Drucksache 16/6088)

Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer NRW vom 25.08.2014

Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf
Tel: (0211) 52 28 47 – 0
Fax: (0211) 52 28 47 – 15
info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de

1. Einleitung

Die Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt grundsätzlich die Umsetzung des Ziels, das geltende Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 inhaltlich und redaktionell anzupassen. Auf die aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW gleichwohl noch zu ergänzenden Aspekte wird nachfolgend eingegangen.

2. Zu den aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW zu ergänzenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

- **zu Artikel 1 Nr. 7 b) (§ 7 Absatz 4 RettG NRW neu) - Berücksichtigung von als Leitende Notfallpsychologen und Leitende Notfallpsychologinnen vorgesehene Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in einem neuen Absatz 5**

Im Gegensatz zum Runderlass „Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen“, RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.2.2004 (III 8 – 0713.7.4), geändert durch RdErl. v. 22.11.2004, berücksichtigt der Gesetzesentwurf keine Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die wichtige Funktion der Leitenden Notfallpsychologin oder des Leitenden Notfallpsychologen erfüllen.

Nr. 2.1.1 des Runderlasses erläutert: „Die Leitende Notärztin und der Leitende Notarzt werden bei Bedarf durch die Leitende Notfallpsychologin oder den Leitenden Notfallpsychologen kooperativ unterstützt“. Hinsichtlich der Qualifikation sieht Nr. 6 des Runderlasses vor: „Die für Aufgaben der Gefahrenabwehr vorgesehenen Ärztinnen und Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten sollen hierfür durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen geeignet sein. Die zuständige Behörde hat sie über die Aufgabe umfassend zu informieren. Die Qualifikation der Leitenden Notärztinnen und -ärzte soll den Empfehlungen der Bundesärztekammer entsprechen. Die Qualifikation der Leitenden Notfallpsychologinnen und -psychologen soll den Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer entsprechen.“ Nr. 1.3.1.2 des Runderlasses bestimmt, die untere Gesundheitsbehörde erfasse mit Hilfe der zuständigen Heilberufskammern in ihrem Bezirk unter anderem „als Leitende Notfallpsychologinnen und -psychologen vorgesehene Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ sowie „Psychologische Psychotherapeutinnen und

Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (mit entsprechender Fortbildung in Psychotraumatologie und Notfallpsychologie)“. Der Runderlass regelt damit auch, dass unter der Einsatzbezeichnung Leitender Notfallpsychologe bzw. Leitende Notfallpsychologin lediglich Personen mit Approbation als Psychotherapeut/in in Betracht kommen können.

Die Psychotherapeutenkammer NRW führt auf der Grundlage einer Verwaltungsvorschrift eine Liste von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die den Gesundheitsbehörden und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium als Leitende Notfallpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten benannt werden können.

Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW wird es als nicht sachgerecht angesehen, dass der Gesetzesentwurf die Funktion der Leitenden Notfallpsychologin und des leitenden Notfallpsychologen nicht berücksichtigt. Es wird dringend angeregt, diese bisher bestehende Inkompatibilität des Rettungsgesetzes NRW mit dem Runderlass zu beseitigen, indem auch im Rettungsgesetz NRW diese Funktion verankert wird.

Die Erfahrung aus bisherigen Einsätzen Leitender Notfallpsychologinnen und -psychologen zeigt zudem, dass es den Massenanfall von Verletzten und Erkrankten auch im psychischen Bereich in Zusammenhang mit einzelnen körperlich Verletzten gibt (beispielsweise Amoklauf, Suizid im Einkaufszentrum, betroffene Kinder nach Speerwurf mit Todesfolge bei Bundesjugendspielen). Bei derartigen Sachlagen setzt der Einsatz der Leitenden Notfallpsychologin oder des Leitenden Notfallpsychologen nicht zwingend im Vorfeld den Einsatz der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes voraus.

Die Psychotherapeutenkammer NRW schlägt daher die Einfügung eines Buchstaben c) unter Artikel 1 Nr. 7. des Gesetzesentwurfes wie folgt vor:

c) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl psychisch Betroffener bestellt der Träger des Rettungsdienstes als Leitende Notfallpsychologinnen oder Notfallpsychologen vorgesehene Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für die Betreuung psychisch Betroffener durch z.B. Einsatz von Betreuungsfahrzeugen oder Einrichtung von Betreuungsplätzen sowie bei Bedarf Alarmierung

weiterer Fachkräfte für die psychosoziale Notfallversorgung. Im Einsatz können Leitende Notfallpsychologinnen und Leitende Notfallpsychologen den mitwirkenden Fachkräften für psychosoziale Notfallversorgung in psychotherapeutisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

In Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl körperlich Verletzter oder Kranker kooperiert die Leitende Notfallpsychologin oder der Leitende Notfallpsychologe mit der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt. Die Leitende Notfallpsychologin oder der Leitende Notfallpsychologe ist in die Vorsorgeplanung für die gesundheitliche Versorgung in Unglücks- und Katastrophenfällen einzubinden.“

• zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7a RettG NRW neu) - Beteiligung der Psychotherapeutenkammer NRW an der Entwicklung von für die Schaffung von Qualitätsmanagementstrukturen notwendigen Dokumentationserfordernissen

Der Gesetzesentwurf sieht einen neuen § 7a RettG NRW vor. Insbesondere dessen Absatz 2 ist aus Sicht der Psychotherapeutenkammer NRW von Interesse:

„Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Qualitätsmanagementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationserfordernisse zu entwickeln.“

In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es: „Dem Gesundheitsministerium wird gemeinsam mit den in der präklinischen Versorgung tätigen Verbänden und Institutionen ein Entwicklungsauftrag zugewiesen, der offene Fragen in Bezug auf das Qualitätsmanagement aufgreifen soll. In diesem Zusammenhang soll auch untersucht werden, ob weitere gesetzliche Ausgestaltungen notwendig sind.“

Aus fachlich psychotherapeutischer Blickrichtung erscheint es - wenn geeignete Qualitätsmanagementstrukturen unter Mitwirkung aller Beteiligten geschaffen und notwendige Dokumentationserfordernisse entwickelt werden sollen - äußerst sinnvoll, nicht nur die Ärztekammern und die übrigen im Gesetzesentwurf benannten Institutionen zu beteiligen, sondern auch die

Psychotherapeutenkammer NRW, um sicherzustellen, dass Qualitätsmanagement-Strukturen und Dokumentationsanforderungen auch auf die besonderen Belange von psychisch betroffenen Menschen ausgerichtet werden.

Es wird vorgeschlagen, bei Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzesentwurfes Satz 4 in § 7a Absatz 2 durch folgenden geänderten Satz 4 zu ersetzen:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Ärztekammern, der Psychotherapeutenkammer NRW, den Fachverbänden der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, der Krankenhausgesellschaft sowie den Kommunalen Spitzenverbänden die dazu notwendigen Dokumentationsanforderungen zu entwickeln.“

• **zu Artikel 1 Nr. 16. b) (§ 16 Absatz 2 Satz 1 RettG NRW) - Erweiterung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst**

Der Gesetzesentwurf sieht die Erweiterung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst um die Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst vor. § 16 RettG NRW neu (der bis auf die vorgenannte Erweiterung inhaltlich dem bisherigen § 15 RettG NRW entspricht) bestimmt, dass zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung ein Landesfachbeirat gebildet wird, dessen Mitglieder das Ministerium beruft. Nach Absatz 2 der Regelung sollen in dem Landesfachbeirat die kommunalen Spitzenverbände, die freiwilligen Hilfsorganisationen, die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenhausgesellschaft, die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Arbeitnehmerorganisationen, Fachverbände des Rettungswesens und der Feuerwehren, Verbände des Krankentransportgewerbes, Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst und Wissenschaft und Technik vertreten sein. Andere fachkundige Personen können zu den Sitzungen herangezogen werden. Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt das Ministerium. Es erlässt eine Geschäftsordnung.

Um aber auch die besondere fachliche Kompetenz der Psychotherapeuten in Fragen der Versorgung psychisch kranker Menschen in das Rettungswesen einbringen zu können, erscheint auch die Einbeziehung der Psychotherapeutenkammer NRW in den Landesfachbeirat für das Rettungswesen dringend notwendig.

Folglich wird für Artikel 1 Nr. 16 b) des Gesetzesentwurfes folgende geänderte Formulierung vorgeschlagen:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ärztetkammern“ ein Komma und sodann die Wörter „die Psychotherapeutenkammer NRW“ eingefügt und nach dem Wort „Kranken-transportgewerbes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „- Fachverbände der Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst“ angefügt.